



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2209 Horst(Holst.)

AMT: **Bauverwaltungsamt**

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.12.1981
-610-024 BP 12,4.Ä.-

Mein Zeichen

601-6120-03-VI.3-71

Datum

24.03.82 K.

Betreff

Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst/Holst. für das Gebiet: "südwestlich B 5 und Lerchenweg/Sieglitzweg"

Die von der Gemeindevertretung ~~der Gemeindevertretung~~ der Gemeinde Horst/Holst. am 28.10.1981 beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst/Holst. -bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)- wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I Seite 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Im Teil B -Text- sind folgende Punkte ergänzend festzusetzen:

"Zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 und 5 BBauG und des § 3 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung sind nachfolgende bauliche Maßnahmen zu erfüllen:

- Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, müssen sorgfältig gedichtet werden. Das Flächengewicht des Türblattes muß mindestens 25 kg/qm betragen.
- Schlaf- und Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mindestens 2fachen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschalldämmmaß des Lüftungsdurchbruches muß im Frequenzbereich 500 Hz bei einem Verhältnis des Lüftungsquerschnittes zur Fensterfläche von 0,2 % 0 Db, von 1 % 10 Db, von 10 % 20 Db betragen.

*) Stündlichen

- c) Ausführungen von Dachschrägen in Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß: Unter der Sparrenlattung im Abstand von 50 cm mindestens 2,5 cm Dicke an der Innenseite kaschierte oder gerappte Holzwohle-Leichtbauplatten, Kanthölzer 4/6 cm (Hochkant, parallel zu den Sparren); zwischen den Kanthölzern Lattung mit mindestens 50 cm Lattenabstand, darunter mindestens 9,5 mm dicke Gipskartonplatten. ✓
- d) Ausführung von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß: wie vor. ✓

Von den bautechnischen Anforderungen an Fenster, Türen und Belüftungsanlagen kann auf Antrag eine bis zur Inbetriebnahme des Flughafens Kaltenkirchen befristete Befreiung erteilt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für einen kostengünstigen nachträglichen Einbau bei der Ausführung des Bauvorhabens geschaffen werden.

2. Die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist zu den Flurstücken 15/16 und 10/3 durch eine mindestens 1,50 m hohe geschlossene Schutzwand von der Wohnbebauung abzugrenzen. ✓
3. Für die östlich des Flurstückes 10/4 angrenzenden zwei Grundstücke ist im Teil B -Text- festzusetzen, daß die Erschließung über den Wohnweg erfolgt. Die textliche Festsetzung, wonach auf den Grundstücken, die durch Wohnwege erschlossen werden, Garagen nicht zulässig sind, ist für diese beiden Grundstücke aufzuheben. ✓
4. Die für Gemeinschaftsstellplätze und-Garagen festgesetzte Fläche ist auf Gemeinschaftsstellplätze zu beschränken. Das Planzeichen ist entsprechend zu berichtigen. ✓
5. Im Teil B -Text- ist die Festsetzung "Soweit durch die Parzellierung Grundstücke entstehen, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a BauDVO durch Wohnwege erschlossen werden, sind auf diesen Garagen nicht zulässig." Nach dem Wort "Garagen" zu ergänzen um die Worte ", Carports oder Stellplätze". Die angegebene Rechtsgrundlage ist zu berichtigen: "§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a". ✓
6. Im Teil 2 der Planänderung ist auf dem Flurstück 10/4 eine Gemeinschaftsstellfläche für Abfallbehälter (Container oder Müllsäcke) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 22 BBauG festzusetzen. Im Teil B -Text- ist folgende Festsetzung aufzunehmen: "Die gemeinschaftliche Stellfläche für Abfallbehälter an der Amselstraße dient der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 61 LBO auf den Flurstücken der Gemarkung". ✓
7. In den Teilen 2 und 4 der Planänderung sind die Änderungsflächen vollständig mit dem Planzeichen "Grenze des räumlichen Geltungsbereiches" zu umgrenzen. ✓
8. Für die in den Teilen 3 und 5 der Planänderung festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist neben der Art der Nutzung noch anzugeben: "nur in Verbindung mit dem Restgrundstück". ✓
9. Die Festsetzung der im Teil 4 der Planänderung zugunsten der Hamburger Gaswerke belasteten Fläche ist dahingehend einzuschränken, daß nur das Leitungsrecht festgesetzt wird. ✓

10. Im Teil B -Text- ist folgende Festsetzung aufzunehmen:
" Die gemeinschaftlichen Stellplätze an der Amselstraße dienen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 67 LBO auf den Flurstücken..... der Gemarkung".

Begründung:

Zu Auflagen 1. und 2:

Gemäß § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

zu 1.:

Da das gesamte Gemeindegebiet in der Planungszone 2 des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen liegt, müssen im Zeitpunkt der Planung die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm sichergestellt sein. Auf den Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.06.1973 -IV 8 525 64.1.830/1.2- "Grundsätze der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen" wird verwiesen. Nach Rückfrage bei dem Innenministerium ist der Erlaß nach wie vor anzuwenden.

zu 2.:

Gemäß § 67 Abs. 9 LBO müssen Stellplätze so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Nutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Da sich die Wohngrundstücke in unmittelbarer Nähe der Gemeinschaftsstellplätze befinden, ist eine geschlossene Schutzwand von mindestens 1,50 m Höhe erforderlich und gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG festzusetzen.

Zu Auflagen 3., 4. und 5.:

Gemäß § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen.

zu 3.:

Nach dem im Einvernehmen mit der Gemeinde Horst/Holst. genehmigten Teilungsplan sind 21 Bauparzellen gebildet worden, für die 21 Stellplätze nachzuweisen wären. Festgesetzt wurden 19 Stellplätze. Da die Grundstücke bereits vermessen wurden und sich für eine Ausweisung von 2 weiteren Stellplätzen innerhalb des Geltungsbereiches keine Möglichkeit bietet, ist für die beiden östlich an das Flurstück 10/4 angrenzenden Grundstücke die Erschließung über den Wohnweg festzusetzen. Die Festsetzung im Teil B -Text- ist entsprechend für die Grundstücke aufzuheben.

zu 4.:

Die Errichtung von Garagen kann aufgrund der geringen Grundstücksbreite des Flurstückes 10/4 nicht verwirklicht werden. Ich verweise insoweit auch auf Ziffer 6.7 RAST-E. Das Planzeichen ist daher zu berichtigen.

zu 5.:

Die festgesetzte Breite der Wohnwege ist nicht für eine Erschließung des Baugebietes durch Fahrzeugverkehr geeignet. Die Einschränkung, wonach nur Garagen nicht zulässig sind, ist auf Carports und Stellplätze auszuweiten.

zu Auflage 6.:

Gemäß § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung. Da die Wohnwege nicht zum Befahren durch Müllfahrzeuge vorgesehen sind, ist zur Beseitigung des anfallenden Hausmülls eine Gemeinschaftsanlage für das Wohngebiet festzusetzen.

zu Auflage 7.:

Gemäß § 9 Abs. 7 BBauG setzt der Bebauungsplan die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Da die Änderungsflächen nicht vollständig mit dem Planzeichen umgrenzt wurden, ist dies nachzutragen.

zu Auflage 8.:

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1. BBauG setzt der Bebauungsplan Art und Maß der baulichen Nutzung fest. Die Festsetzungen sind nur in Verbindung mit den außerhalb des Geltungsbereiches der Änderungssatzung liegenden Parzellen zu verwirklichen und daher zu ergänzen.

zu Auflage 9.:

Die getroffene Festsetzung ist für den überbaubaren Bereich nicht rechtseindeutig, weil eine Überbauung der mit Geh- und Fahrrechten belasteten Fläche nicht möglich ist.

zu Auflage 10.:

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 22 BBauG setzt der Bebauungsplan Flächen für Stellplätze für bestimmte räumliche Bereiche fest. Da der Bereich nicht angegeben wurde, ist die entsprechende Festsetzung nachzutragen.

Hinweise:

1. Die Präambel zur Satzung ist unterhalb der Überschrift anzuordnen. ✓
 2. Die Einleitung zur Satzung ist hinter der Angabe "(BGBI. I S. 2256)" zu ergänzen um die Angabe ", geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949)",. ✓
 3. Hinter dem Hinweis auf die Aufлагenerfüllung ist der Hinweis auf die Ausfertigung der Satzung aufzunehmen. ✓
 4. Die zu erhaltenden Knicks sind entweder in der Planzeichnung als Fläche darzustellen oder die Breite der zu erhaltenden Knicks ist zu vermaßen. ✓
-

5. Im Teil 5 der Planänderung ist der vorhandene Baumbestand, der durch die Verlegung der geplanten Bußbucht geschützt wird, gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG zur Erhaltung festzusetzen. ✓
6. Das Profil für den Wohnweg ist noch unter "Straßenquerschnitte" darzustellen. ✓
7. Das Planzeichen "Firstrichtung" ist in der Zeichenerklärung zu tilgen, da es in der Planzeichnung nicht verwendet wurde. ✓
8. Das Planzeichen für die Dachneigung ist in der Zeichenerklärung durch Hinzusetzen der Worte "zum Beispiel" zu ergänzen. ✓
9. Die in der Planzeichnung verwandten Planzeichen für die Änderungsbereiche sind in der Zeichenerklärung unter "3. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern. ✓

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gemäß § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gemäß § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Aufлагenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gemäß § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachungsfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gemäß Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind -mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen- als Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

In Vertretung
gez. Unterschrift

...

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung



An
Abteilung 610
im H a u s e

de 23.13



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Der Landrat des Kreises Steinburg - Postfach 1420 - 2210 Itzehoe

AMT: Bauverwaltungsamt

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst (Holstein)

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

23.08.1982
-610-024 4. Ä.-

Mein Zeichen

601-6120-03-VI.3-71

Datum

20.09.1982

Betreff

Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet "südwestlich B 5 und Lerchenweg/Stieglitzweg",
- Erfüllung der Auflagen und Hinweise -

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 24.03.1982 gemachten Auflagen und Hinweise wird bestätigt.

Da auch die Berücksichtigung der Hinweise satzungsändernden Charakter hat, bitte ich in den Hinweisen auf die Erteilung der Genehmigung und die Auflagenerfüllung ergänzend zum Ausdruck zu bringen, daß die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen erfolgte und daß Auflagen und Hinweise erfüllt wurden. Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 - 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenministers vom 21.12.1981 (Amtsblatt Schl.-Holst. 1982 S. 22).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigefügt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

...

DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG



HAUPTSTADT
Münster 18-19 - 22 10 12345
RECHNUNGSWEISE
Münster im Auftrag von 800 - 17 00 234

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Im Auftrage

Herrn Landratssekretär
des Amtes Hörde
3203 Hörde (Hörstein)

173	Herrn Matthesen
881	0-8851

20.09.1982

101-6120-03-VI-3-VI

23.09.1982

-610-084 4. 1.-

Betreff

Genehmigung der 1. Änderung des Bedarfsplanes Nr. 12 der Gemeinde
Hörde (Hörstein) für das Gebiet "nordwestlich B 2 und Lärchenweg/
Stieplitzweg",
- Prüfung der Auflagen und Hinweise -

Die Prüfung der in der Genehmigungsverföhrung vom 24.03.1982
gemachten Auflagen und Hinweise wird bestatigt.

Da nach der Berücksichtigung der Hinweise entsprechende Änderungen Charakter
hat, bitte ich in den Hinweisen auf die Erteilung der Genehmigung und
die Auflagenprüfung ergänzend zum Ausdruck zu bringen, dass die
Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen erfolgt und dass Auflagen und
Hinweise erfüllt wurden. Die Bedarfsplanänderung ist sodann auszu-
fertigen und ortsfestlich bekanntzugeben.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung dem. § 12 Absatz bitte ich
mit unter Beifügung eines bedingten Zeitungsabschnittes in drei-
facher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich
jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2
BauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 122 a Abs. 1 - 3
BauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und
11.2 des Verfahrensplanes des Herrn Innenministers vom 21.12.1981
(Anzahlblatt Schl.-Hofat. 1982 S. 22).

Die Berechtigung dem. § 12 Absatz soll erst nach abgeschlossener Bekannt-
machung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsabschnitt bitte ich drei Ausfer-
tigungen des Bedarfsplanes zusammen mit der Begründung und dem
Bürgermeisteramt bekanntzugeben. Ein Antrag wird ich dann
dem. Ziff. 6 des Genehmigungs vom 21.12.1981 an den Herrn
Minister weiterleiten.

im Hause

02.09.9

Abt. 610

Im Auftrage
des. Durchschr.

Bekanntmachung des Amtes Horst Nr. 85

Betr.: Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein).

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28. 10. 1981 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen südwestlich der B 5/Lerchenweg/Stieglitzweg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 24. 3. 1982, Az. 601-6120-03-VI.3.71 mit Auflagen/Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG 1976/1979 genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurden mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20. 9. 1982, Az. 601-6120-03-VI.3.71 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 31. 10. 1982 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst in 2203 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7, Zimmer 6, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2203 Horst, 20. 10. 1982

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
- Siebert -

Veröffentlicht am 30. 10. 1982 in den „Elmshorner Nachrichten“
und der „Norddeutschen Rundschau“.

„Elmshorner Nachrichten“
am 30. 10. 1982

Bekanntmachung des Amtes Horst Nr. 85

Betr. Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der
Gemeinde Horst (Holstein)

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28. 10. 1981 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet zwischen südwestlich der B 5/Lerchenweg/Stieglitzweg, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 24. 3. 1982, Az. 601-6120-03-VI.3.71 mit Auflagen/Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG 1976/1979 genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurden mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. 9. 1982, Az. 601-6120-03-VI.3.71 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 31. 10. 1982 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst in 2203 Horst (Holstein), Bahnhofstraße 7, Zimmer 6, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2203 Horst, 20. Oktober 1982

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
Siebert

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 30. Oktober 1982.

k.

„Norddeutsche
Rundschau“
am 30. 10. 1982

Es wird beglaubigt, daß vorstehende
Ablichtung der / des
Behandlung
mit dem vorgelegten Original
übereinstimmt.

Herrn (Hoheln) 18. 11. 82

Amt ... des Amtsvorstellers
Auftrags



[Handwritten signature]

B e g r ü n d u n g zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Baugebiet
zwischen südwestlich der B 5 / Lerchenweg / Stieglitzweg

1.) A l l g e m e i n e s

1.1.

Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Horst (Holstein), ländlicher Zentralort, hat zur Zeit ca. 4.000 Einwohner und liegt ca. 8 km von der Stadt Elmshorn entfernt. Neben Gewerbebetrieben im erschlossenen Gewerbegebiet sowie im Altkern sind sonst nur landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Die Gemeinde Horst (Holstein) liegt an der B 5 (Heide - Itzehoe - Elmshorn - Hamburg) und hat einen eigenen Bundesbahnhof an der Strecke Hamburg - Kiel. Soweit bauliche Anlagen an der B 5 vom Sachverhalt des § 9 Abs. 1 FStrG umfaßt werden, bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbauamtes Itzehoe.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt nach dem Bereich der Zuordnung für Luftschalldämmmaße zwischen der Grenze 4 und 5 (25 dB) gem. des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.6.1973 - IV 8 525 64.1.830 / 1.2 - "Grundsätze der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen". Entsprechend dieses Erlasses sollen in diesem Bereich aber

- a) Wohn- und Mischbauflächen oder -Gebiete oder Sondergebiete und
- b) neue Gewerbegebiete und Industriegebiete

nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze gegen Fluglärm im Zeitpunkt der Planung sichergestellt sind. Für Bauteile von Außenflächen der Aufenthaltsräume müssen daher die im Erlaß unter den Ziffern 4.5.1 bis 4.6.7 festgelegten Konstruktionsanforderungen erfüllt sein, um das mittlere Luftschalldämmmaß nach DIN 52210 von 25 dB zu erfüllen.

1.2

Notwendigkeit der Baulanderschließung

Durch die Baulanderschließung soll der ländliche Zentralort gestärkt werden in seiner Wohnfunktion zwecks Sicherung des Kleinsiedlungs- und Eigenheimbedarfs.

2.) Grundlagen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 23.08.1977 und der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 19.12.1979.

3.) Grenzen

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist identisch mit dem im B-Plan Nr. 12 ausgewiesenen Mischgebiet und liegt südwestlich der Bundesstraße 5, nördlich der geplanten Umgehungsstraße (Horster Viereck) sowie südöstlich und südwestlich des Lerchenweges und südlich des Stieglitzweges. (Änderungsbereiche 1 und 2)

Zur Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen umfaßt er auch im Änderungsbereich unter Nr. 3 teilweise das WA-Gebiet an der Bundesstraße 5 und unter Nr. 4 teilweise das SO-Gebiet " Möbelmarkt ". Gekennzeichnet mit lfd. Nr. 5 ist die geplante Verlegung der Busbucht in nördl. Richtung.


4.) Erschließung

Im Änderungsbereich (1) werden 2 Grundstücke über den Stieglitzweg direkt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BauDVO) und 3 Grundstücke über den Lerchenweg über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauDVO) erschlossen. Der Änderungsbereich (2) zwischen dem Lerchenweg und der Bundesstraße 5 soll über private Wohnwege (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a BauDVO) wie im Plan dargestellt, von der Amselstraße erschlossen werden.

Die privaten Stellplatzflächen sind am Ende der öffentlichen Straße "Amselstraße" vorgesehen. Die direkt am Lerchenweg grenzenden Flächen werden über diesen erschlossen.

Die für den Personennahverkehr geplante Busbucht wird aus Gründen des Naturschutzes zwecks Erhalt des alten Baumbestandes nördlich verlegt (Änderungsbereich 5).

5.) Nutzung

WA I 0  Das Gelände wird vom Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger, offener Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser umgewandelt und entspricht dem umliegenden Siedlungscharakter.

SD,WD, [?] 25⁰ Die im Bebauungsplan ausgewiesene Festsetzung soll den Bauherren mehr Freiheit in der Dachgestaltung erlauben. Um die städtebauliche Einheit zu wahren, wurde FD ausgeschlossen.

GFZ 0,5 Die Festsetzung entspricht der BauNVO. Sie ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten notwendig, um attraktive, flexibel nutzbare Grundstücke anzubieten. In der Regel ist es vorgesehen, im Änderungsbereich Doppelhäuser aus Gründen der Baulandverknappung und Energiesparung zu erstellen.

6.) Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom erfolgt durch die Hamburger Gaswerke, Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch und Schleswig.

Das im Bebauungsplan vorgesehene Leitungsrecht über die Parzelle 15/4 (Änderungsbereich (3)) zugunsten der Schleswig, kann in Absprache mit dem Versorgungsträger entfallen, da dieser die Verkabelung der Leitung im öffentlichen Bereich vorgesehen hat. Ebenso kann das Leitungsrecht für die Hamburger Gaswerke im SO - Gebiet zugunsten des neu ausgewiesenen Leitungsrechts entfallen (Änderungsbereich (4)).

Zur Entsorgung des Gebietes wird es an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Zur Sicherung des Anschlusses der an der Bundesstraße 5 und des Stieglitzweges liegenden Grundstücke wird das Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde festgesetzt.

7.) Bäume und Knicks

Knicks sind auf der Grenze der Parzelle 10/1 zur Parzelle 14/1 und 15/4 vorhanden. In Absprache mit der unteren Landschaftspflegebehörde sind sie nicht als erhaltenswert in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Eigentümer wird aber darauf hingewiesen, daß die Knicks unter Schutz stehen und für die Rodung die Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde erforderlich ist.

Die zu schützenden Eichen wurden als erhaltenswürdig festgesetzt.

8.) Immissionsschutz

Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da das zu erwartende Verkehrsaufkommen von der geplanten Umgehungsstraße und dem vorhandenen Möbelmarkt die Wohnruhe nicht beeinträchtigt.

9.) Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10.) Kosten

Durch die Planänderung wird der Haushalt der Gemeinde nicht belastet, da Erschließungsmaßnahmen nicht betroffen sind.

Horst (Holst.) 24. Dez. 1981



[Handwritten signature]